

Verwaltungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt vom 1. Dezember 2011

Ehrenamtliches Engagement ist in unserer Gesellschaft unverzichtbar und kann nicht hoch genug öffentlich gewürdigt werden.

Insbesondere in den Bereichen:

- Bildung,
- Brandschutz- und Katastrophenschutz ,
- Denkmalschutz,
- Gesundheit,
- Kinder- und Jugendarbeit,
- Kultur,
- Soziales, Senioren
- Sport
- Umwelt-, Natur- und Tierschutz

ergänzt ehrenamtliches Engagement der Vereine, Verbände, Kirchen und Kirchengemeinden, Organisationen, Einrichtungen, Initiativen und Institutionen in vielfältiger Art und Weise professionelle Versorgungs- und Leistungsstrukturen in unserer Stadt und ist Ausdruck einer Vielfalt von Einzelaktivitäten zur Stärkung des Gemeinwesens.

Durch einen Ehrenamtsbeirat der Landeshauptstadt Erfurt sind die gemeinnützig ehrenamtlich tätigen Vereine und Verbände, mit Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt an der Förderung und Würdigung ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Erfurt aktiv beteiligt.

1. Rechtsgrundlagen

Die Landeshauptstadt Erfurt würdigt und fördert ehrenamtliches Engagement auf der Grundlage der „Vergabegrundsätze für die Förderung des Ehrenamtes“ der Thüringer Ehrenamtsstiftung in der jeweils gültigen Fassung und der Vorgaben dieser Verwaltungsrichtlinie.

2. Zielstellung

Die Landeshauptstadt Erfurt fördert insbesondere mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ehrenamtliches Engagement in und für die Stadt Erfurt.

Dabei werden insbesondere entsprechend der Vergabegrundsätze Pkt. 2 der Thüringer Ehrenamtsstiftung gefördert:

- besondere Maßnahmen zu finanzieren, um Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern,

- Veranstaltungen durchzuführen, auf denen Personen oder Personengruppen, die ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten, öffentlich ausgezeichnet werden,
- individuelle Würdigungen ehrenamtlich Tätiger, z. B. durch Ehrungen und Preise vorzunehmen,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit zu unterstützen,
- ehrenamtlich Tätigen Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind, anzubieten,
- die Entwicklung und die Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit sowie Modellprojekte zu fördern,
- das ehrenamtliche Engagement älterer Arbeitsloser zu honorieren,
- sowie neue Formen des Ehrenamtes zu fördern.

3. Allgemeine Voraussetzungen für eine Würdigung/ Förderung

3.1.

Die zu würdigenden Ehrenamtlichen bzw. die zu fördernden gemeinnützigen Vereine, Verbände, Kirchen und Kirchgemeinden, Organisationen, Einrichtungen, Initiativen und Institutionen müssen ihren Wohnsitz/ Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt haben und deren ehrenamtliches Engagement muss auf die Landeshauptstadt Erfurt bezogen sein. Ausnahmen in Bezug auf den Wohnsitz/ Sitz sind möglich, wenn sich die Ehrenamtlichen bzw. die Vereine, Verbände, Kirchgemeinden oder Bürgerinitiativen in besonderer Weise um das Gemeinwesen der Landeshauptstadt Erfurt verdient gemacht haben.

3.2.

Mit den Maßnahmen oder der ehrenamtlichen Tätigkeit müssen gemeinnützige Ziele verfolgt und die Tätigkeiten müssen unentgeltlich erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit geleistet wird. Auslagenerstattungen oder Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Entgelt. Die Gemeinnützigkeit bestimmt sich insbesondere nach den §§ 52 bis 55 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

3.3.

Der Umfang der Würdigung und Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3.4.

Eine Doppelförderung von Maßnahmen durch die Landeshauptstadt Erfurt ist ausgeschlossen.

4. Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel

4.1.

Die jährlich zur Verfügung stehenden Zuwendungen der Thüringer Ehrenamtsstiftung sowie Mittel von der Landeshauptstadt Erfurt können verwendet werden für:

4.1.1

Auszeichnung und Würdigung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern mit dem Ehrenbrief der Landeshauptstadt Erfurt nebst Ehrengabe, der Ehrenamtscard oder der Teilnahme an der Ehrenamtsfeier.

Diese besondere Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit erfolgt auf Vorschlag der Vereine, Verbände, Kirchen und Kirchgemeinden, Organisationen, Einrichtungen, Initiativen und Institutionen sowie Einzelpersonen etc. nach den bekannten Kriterien:

- ehrenamtlich tätig 1 – 5 Jahre -> Einladung und Teilnahme an Ehrenamtsfeier
- ehrenamtlich tätig bis 10 Jahre -> Ausreichung Ehrenamtscard
- ehrenamtlich tätig mehr als 10 Jahre -> Erhalt des Ehrenbriefes nebst Ehrengabe

Umfangreiche aussagefähige Vorschläge hierzu müssen mit einer ausreichenden Begründung bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres bei der

Stadtverwaltung Erfurt
Dezernat 01
Beauftragte(r) für Ortsteile
und Ehrenamt
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

eingegangen sein.

4.1.2

Auslobung eines Ehrenamtspreises zur Würdigung von aktuellen Projektthemen und Maßnahmen, die

- insbesondere Menschen für das Ehrenamt gewinnen und / oder motivieren,
- breite Beteiligungsorientierung,
- Übertragbarkeit der Inhalte der Projekte / Maßnahmen.

Dabei ist pro Preisvergabe ein Preisgeld bis max. 1.000,00 € möglich.

Die Würdigung/ die Ausreichung des Ehrenamtspreises erfolgt im angemessenen Rahmen anlässlich der jährlichen Ehrenamtsfeier der Landeshauptstadt Erfurt.

Vorschläge der Vereine, Verbände, Kirchen und Kirchgemeinden, Organisationen, Einrichtungen, Initiativen und Institutionen sowie Einzelpersonen können bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres bei der

Stadtverwaltung Erfurt
Dezernat 01
Beauftragte(r) für Ortsteile
und Ehrenamt
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

abgegeben werden.

4.1.3.

Eine jährliche Festveranstaltung mit Empfang für Ehrenamtliche.

Vorschläge zur Teilnahme

Können durch Vereine, Verbände, Kirchen und Kirchengemeinden, Organisationen, Einrichtungen, Initiativen und Institutionen sowie Einzelpersonen etc. bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres bei der

Stadtverwaltung Erfurt
Dezernat 01
Beauftragte(r) für Ortsteile
und Ehrenamt
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

abgegeben werden.

4.1.4.

Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Ehrenamtliche.

4.1.5

Förderung von Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung und Würdigung von ehrenamtlicher Tätigkeit.

4.1.6.

Förderung von Projekten/ Maßnahmen, die der Würdigung von Ehrenamtlichen dienen. Hierunter fällt auch die Förderung von Modell-Projekten, sowie Projekten die der Vernetzung von ehrenamtlicher Arbeit dienen.

4.2.

Die Punkte 4.1.4. - 4.1.6. sind bei den Ausgaben untereinander deckungsfähig.

5. Verfahren, Form, Art, Umfang der Zuwendungen

5.1

Die Zuwendung wird im Rahmen der Maßnahmeförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung auf Antrag gewährt.

5.2 Schriftlicher Antrag

Der schriftliche Antrag ist unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formulars zu stellen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, die gefördert werden soll,
- die begehrte Fördersumme,
- eine Erklärung des Vorstandes oder des Geschäftsführers über die Anzahl der Vereins-, Verbands-, Institutionsmitglieder und die Anzahl der dort gemeinnützig ehrenamtlich Engagierten,
- eine Erklärung des Vorstandes oder des Geschäftsführers, dass für die vorbeschriebene Maßnahme keine weitere Förderung (Doppelförderung) beantragt bzw. in Anspruch genommen wird,

die Unterschrift des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung.**5.3** Der Förderantrag ist bis zum 31.12. für das Folgejahr beim Dezernat 01, Bereich Ehrenamtsbeauftragte, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt einzureichen.

5.3 Der Förderantrag ist bis zum 31.12. für das Folgejahr bei der

Stadtverwaltung Erfurt
Dezernat 01
Beauftragte(r) für Ortsteile
und Ehrenamt
Fischmarkt1
99084 Erfurt

einzureichen.

5.4 Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bewilligungsbehörde ist die Stadtverwaltung Erfurt.

6. Verwendungsnachweis / Zuständigkeiten

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Verwendung in Form eines qualifizierten Verwendungsnachweises zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist als zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht entsprechend dem von der Bewilligungsbehörde ausgegebenem Formular zu führen.

6.2

Nicht verwendete Mittel sind unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen. Ein Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe der Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung mit 6 v.H. jährlich zu verzinsen.

6.3

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

6.4

Als Ansprechpartner für die Thüringer Ehrenamtsstiftung und als koordinierende Stelle für die Stadtverwaltung Erfurt fungiert der / die Ehrenamtsbeauftragte(r). Durch diese Stelle erfolgen jährlich der Fördermittelantrag, der Mittelabruf sowie die Übermittlung der Verwendungsnachweise an die Thüringer Ehrenamtsstiftung.

7.Ehrenamtsbeirat

7.1. Aufgaben des Ehrenamtsbeirates

Der Ehrenamtsbeirat berät alle eingegangenen Anträge einschließlich Würdigung der Vereine, Verbände, Kirchen und Kirchengemeinden, Organisationen, Einrichtungen, Initiativen und Institutionen sowie Einzelpersonen etc. auf Zuwendungen aus den Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung die die Verwaltung in entsprechender Form und Übersicht rechtzeitig vorlegt und unterbreitet dem Oberbürgermeister Vorschläge zur Entscheidung.

7.1.2

Mitglieder des Ehrenamtsbeirates sind:

- der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt, in dessen Vertretung ein von ihm Beauftragter,
- ein Vertreter Naturschutzbeirat,
- ein Vertreter Stadtfeuerwehrverband,
- ein Vertreter des Gremium der Kreiselternsprecher,
- ein Vertreter der AG der Liga der Freien Wohlfahrtspflege,
- ein Vertreter des Stadtjugendringes,
- ein Vertreter des Stadtsportbundes,
- ein Vertreter des Behindertenbeirates,
- ein Vertreter des Seniorenbeirates,

- ein Vertreter des Ausländerbeirates,
- ein Vertreter des Denkmalbeirates, ein Vertreter des Kulturbeirates,
- ein Vertreter des Verbandes der Kleingärtner,
- ein Vertreter des zuständigen Bereiches der Stadtverwaltung Erfurt,
- ein Vertreter der BürgerStiftung Erfurt,
- ein Vertreter der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen Erfurt des Selbsthilfeausschusses (KISS),
- ein Vertreter des Verbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands (VdK) Kreisverband Erfurt.

7.1.3.

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Ehrenamtsbeirates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von der, in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt festgelegten Höchstbeträge mit Bezug auf § 15 Abs.5.

7.1.4.

Der Ehrenamtsbeirat regelt seine Arbeit durch Geschäftsordnung.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung und Würdigung von ehrenamtlicher Tätigkeit wird zentral durch die Verwaltung organisiert.

9. Änderung der Richtlinie

Die Verwaltungsrichtlinie kann nur durch Beschluss des Stadtrates geändert werden. Bei der Erarbeitung von Änderungen der vorliegenden Verwaltungsrichtlinie ist der Ehrenamtsbeirat beratend zu beteiligen.

10. In-Kraft-treten

Die Verwaltungsrichtlinie zur Förderung des gemeinnützigen Ehrenamtes in der Stadt Erfurt tritt zum **01.01.2012** in Kraft.

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art Änderung	der Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	7.1	geändert	1198/15 08.07.2015	a) 13.08.2015 b) 25.09.2015 c) 26.09.2015
2	Präambel 2 3.1 4.1.1 4.1.2 4.1.3 4.1.6 4.2 5.3 5.4 6.1 6.4 7.1 7.1.3	geändert	1514/20 25.09.2020	a) 30.12.2020 b) 15.01.2021 c) 01.01.2021
3	4.1	geändert	0999/22 06.07.2022	a) 03.08.2022 b) 21.09.2022 c) 22.09.2022